

Bieterinformation 3 vom 12.09.2014

**zum Vergabeverfahren „Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement“
(veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU am 09.08.2014, Nr. 2014/S 152-273391)**

Bieterfragen zu A. Teil I: Angebotsaufforderung / Bewerbungsbedingungen

1. Fehler im Text von A. Teil I, 2.1.4. Absatz auf Seite 5; Anlage 2,

Frage: Muss wohl sein Anlage 3)

Antwort: Im Text ist die Bezugnahme auf Tabelle Eckwerte (Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung) falsch. Der Text muss richtigerweise auf Tabelle Eckwerte (Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung) Bezug nehmen.

2. Teil I, 2.1 Inhaltlich-fachliches Fördermanagement und fachliche Begleitung.

Frage: Wir bitten um eine genauere Beschreibung dieser Aufgaben, so dass wir eine Kalkulation der damit zusammenhängenden Aufwände und Kosten erstellen können.

Antwort: In Ergänzung zum technisch-finanziellen Fördermanagement (die operative Tätigkeit der Umsetzung) ist gemeint erstens die inhaltliche Bewertung und Prüfung der Förderoperationen, ihrer Kompatibilität mit den (als bekannt vorausgesetzten) fachpolitischen Zielen der Senatsressorts, im Grunde also die Berücksichtigung der politischen Zielsetzung eines Förderinstruments bei dessen Umsetzung; es ist zweitens gemeint die Erwartung, dass aus der Umsetzung resultierende Informationen und Erkenntnisse für die Fachstellen verfügbar gemacht werden, um dort bei der Fortentwicklung der Förderinstrumente genutzt werden zu können. Der Begriff inhaltlich-fachliches Fördermanagement dient als Oberbegriff. Die einzelnen Tätigkeiten sind in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

3. Teil I, 7.10b) aa) - Konzepte, Teilziffer IV. 4

Frage: Wir bitten Sie um Mitteilung, welche Form von Controlling und Monitoring der OP-Umsetzung gemeint ist, die nicht über EurekaPlus 2.0 abgebildet wird und extern gestaltet werden muss.

Antwort: Das IT-Begleitsystem liefert die für das Controlling erforderlichen Daten, die jedoch der analytischen Betrachtung und Bewertung im Hinblick auf die Programmsteuerung bedürfen (z.B. Umsetzung des Leistungsrahmens, der Leistungsbewertung, Identifizierung etwaiger Programmänderungsbedarfe, resultierend aus den Verläufen der finanziellen und materiellen und Ergebnisindikatoren u.ä.).

4. Teil I 7.10 b) aa) Konzepte, Teilziffer IV.7

Frage: Bitte teilen Sie uns mit, inwiefern die vorgesehenen Sicherheitsstandards für die Daten nicht durch das EurekaPlus 2.0-System vorgegeben sind und gewährleistet werden und welche Sicherheitsstandards und Daten hier gemeint sind.

Antwort: Die Anforderung zielt auf (auch: nicht-elektronische) Daten außerhalb des IT-Begleitsystems.

5. Teil I, 10.2 c)

Bewertungspunkte: In Kapitel A Teil I, S. 25 bis 26 werden die Bewertungspunkte für die Bewertung der Angebote aufgelistet. Die Punktzahl für Teil II wird auf S.24 mit 25,5 angegeben, die Addition der Punktzahl in der Tabelle auf S.25 und S.26 ergibt aber 27 Punkte. Ebenso werden in Teil IV auf S.25 20 Punkte angegeben und die Addition in der Tabelle ergibt 18,5 Punkte.

Frage: welche der angegebenen Bewertungszahlen sind die maßgeblichen: Die Punktzahlen auf S.24/25 oder die Punktzahlen in der Tabelle S.25/26?

Antwort: Die Punktzahlen in der Tabelle auf S. 25/26 sind maßgeblich.

Bieterfragen zu A. Teil II Angebotsschreiben samt Anlagen 1 - 21

1. Teil II, Anlage 3 Kalkulationsblätter S. 42, P 15.

Frage: Ist es richtig, dass der Punkt 15 nur für das Förderinstrument 1 erstellt werden muss?

Antwort: Nein. Die in Anlage 3 der Kalkulationsblätter zum Angebotsschreiben unter 15. darzustellende Aufteilung der Mitarbeiter/innentage ist für alle Instrumente zu erstellen und mit dem Angebot vorzulegen. Die Formblätter für die Instrumente 2 bis 14 wurden in das Angebotsschreiben aufgenommen (vgl. Bieterinformation 2). Für das Angebot ist das Angebotsschreiben aus Bieterinformation 2 zu verwenden.

Bieterfragen zu A. Teil III: Leistungsbeschreibung

1. Teil III, Umfang der Leistung (ESF-Instrumente) Seite 5 oben

Frage: In den Verdingungsunterlagen wird ausgeführt, dass kein Exklusivitätsrecht seitens der Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement besteht. Im ungünstigsten Falle entsteht der Umstand, dass keines der Einzelinstrumente übertragen wird. Dies bedeutet, dass die Rahmenvereinbarung bis auf die Grundfinanzierung nicht umgesetzt werden kann

Zur Preiskalkulation ist es aber erforderlich, den Umfang der Leistungen zu bemessen. Aus diesem Grunde bitten wir um eine Schätzung des Auftraggebers für

die Beteiligung der verschiedenen Senatsverwaltungen an der Zentraleinheit Fördermittelmanagement in Prozent der beschriebenen Leistungen.

Antwort: Es wird davon ausgegangen, dass alle im Teil B der Ausschreibungsunterlagen dargestellten Förderinstrumente durch die Zentraleinrichtung umzusetzen sein werden (siehe auch Antwort zu Bieterfrage 2 zu Teil IV, § 3 Abs. 7 Rahmenvereinbarung in dieser Bieterinformation).

2. Teil III, IV. 3, Satz 4

Frage: Wie soll die externe Revision gestaltet werden und welche Rechte und Pflichten hat sie? Wie wird die externe Revision in den Workflow der Aufgaben Umsetzung eingebunden? Wie ist deren Zusammenspiel mit der internen Revision des potentiellen Auftragnehmers? Welche Auswirkungen und Rechtsfolgen entstehen für den potentiellen Auftragnehmer durch die Arbeit der externen Revision?

Antwort: Aufgabe der externen Revision wird die Überprüfung der Qualität der Tätigkeit der Zentraleinrichtung sein, z.B. jener von Prüfungen oder der Vollständigkeit von Dokumentationen und auch der Tätigkeit der internen Revision. Sie wird nicht in den Workflow der Umsetzung integriert sein. Die externe Revision berichtet über ihre Erkenntnisse an den Auftraggeber. Das mit der externen Revision beauftragte Unternehmen wird nicht direkt gegenüber der Zentraleinrichtung tätig, Es kann jedoch sein, dass sich aus den Ergebnissen der Tätigkeit der externen Revision Handlungserfordernisse ergeben, die der Auftraggeber gegenüber der Zentraleinrichtung umsetzt.

3. Teil III, IV. 4

Frage: Wir bitten um die Übersendung der Beschreibung des IT-Tools Arachne und die Zurverfügungstellung eines Testzugangs, um die sich ergebenden Folgeschritte und Workflows kalkulieren zu können.

Antwort: Zur Verfügung gestellt wird als Anlage zu dieser Bieterinformation eine Präsentation des Systems durch die Europäische Kommission, die auch die Einbettung des Tools in den programmatischen Kontext der Betrugsbekämpfung erläutert. Zudem eine Excel-Tabelle mit den zu berücksichtigenden Aspekten. Ein Testzugang kann nicht zur Verfügung gestellt werden, da aufgrund kontroverser Diskussionen zwischen der Europäischen Kommission und einigen Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, noch keine abschließende Entscheidung zur Nutzung möglich war.

4. Teil III, IV. 5. 1. Absatz, letzter Satz

Frage: In diesem Absatz wird die „Zusammenarbeit mit Berliner Bezirksämtern oder den bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit“ erwähnt. Wir fragen an, wie die Zusammenarbeit mit den bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit erfolgen soll, da hier für uns keine erkennbare Verzahnung mit den 14 Förderinstrumenten vorliegt.

Antwort: Es ist davon auszugehen, dass die arbeitsmarkt-, jugend-, sozial- und bildungspolitischen Gegebenheiten in einem Neunjahreszeitraum ebenso wenig konstant bleiben werden wie die Reaktionen von Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsförderung darauf. Insofern wird erwartet, dass die Zentraleinrichtung als Umsetzungsinstitution Teil entsprechender Diskussionszusammenhänge ist, Veränderungen registriert, Handlungsvorschläge entwickelt und insgesamt in der Lage ist, dem Auftraggeber Hinweise auf sich wandelnde Gegebenheiten und mögliche Reaktionen darauf zu vermitteln. Die bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit sind ebenso wie die unter Nr. 5, zweiter Absatz, letzter Satz (vgl. nachfolgend Frage 5) benannten arbeitsmarktlichen Akteure beispielhaft benannt.

5. Teil III, IV. 5. letzter Satz, Seite 6

Frage: In diesem Absatz wird die „Zusammenarbeit mit arbeitsmarktlichen Akteure“ erwähnt. Wir fragen an, wie die Zusammenarbeit mit den arbeitsmarktlichen Akteuren erfolgen soll, da hier für uns keine erkennbare Verzahnung mit den 14 Förderinstrumenten vorliegt.

Antwort: Siehe Antwort zu Bieterfrage 4 zu A. Teil III Leistungsbeschreibung.

6. Teil III, IV.6.1 Förderrechtliche Beratung

Frage: Im Text der Ausschreibungsunterlagen werden als ein Leistungselement die Beratung zu Förderrechtlichen Fragen der Träger genannt. Ist hier tatsächlich eine rechtliche Beratung, die nach dem Rechtsberatungsgesetz nur von Anwälten geleistet werden darf, oder ist eine umfassende Information zu den Förderbedingungen und deren rechtliche Einbettung gemeint?

Antwort: Gemeint ist eine umfassende Information zu den Förderbedingungen und deren rechtliche Einbettung.

7. Teil III, IV. 9

Frage: Wir bitten um Mitteilung, inwiefern eine Videokonferenztechnologie für die Auftragsumsetzung notwendig ist und wie diese zum Einsatz kommen soll?

Antwort: Die in Abschnitt IV.9 IT-Ausstattung genannten Komponenten sind weder obligatorisch noch eine abschließende Aufzählung. Gefordert ist eine Darstellung der vorhandenen oder geplanten technischen Ausstattung, ggf. mit Erläuterungen zur Nutzung. Dies ist auch bei Anlage 6 zum Angebotsschreiben (Teil II der Vergabe- und Vertragsunterlagen) zu berücksichtigen.

8. Teil III, V.2

Frage: Stehen im Rahmen der Nutzung des Datenbanksystems EurekaPlus 2.0 mit Beginn des Jahres 2015 die notwendigen Funktionalitäten zur Mittelverwaltung (z.B. Mittel-vereinnahmung, Mittelverausgabung, Auszahlungsübersichten, Schnittstelle zum Buchhaltungssystem) zur Verfügung und sind diese mit Beginn der Auftragsumsetzung nutzbar? Bitte teilen Sie uns mit, inwiefern das Formularwesen ebenfalls zu Beginn der Auftragsumsetzung im ESF-Mischworkflow zur Verfügung steht oder welche Vorlagen ggf. durch den potentiellen Auftragnehmer zu erstellen sind.

Antwort: Zu den genannten Funktionalitäten sind Entwicklungsarbeiten in Gang. Es laufen momentan fachliche Abstimmungen zur Erstellung einer Feinspezifikation:

- „Mittelvereinnahmung“: Treugutabruf, Rückflüsse aus Rückforderungen, Zinsen der ZE, Zinsen der Treuhänder
- „Mittelverausgabung“: abschließender Statuswechsel für Mittelabruf und Zahlungsanweisung Daueranweisung, Massenfunktionen
- „Auszahlungsübersichten“: Auszahlungsblatt (Projektebene), M&C-Listen (Instrumentenebene)
- sowie der Jahresabschluss.

Bei zügigem Verlauf der Abstimmungen werden die Funktionalitäten mit Beginn des Jahres 2015 verfügbar sein. Zum Formularwesen wird davon ausgegangen, dass sowohl antrags- als auch berichtsseitig die Datenerhebung und die Abläufe für die Mehrheit der Instrumente standardisiert umgesetzt wird.

9. Teil III, V. 3, Satz 2, Seite 8

Frage: Vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs und des Auftragsbeginns zum 01.01.2015 fragen wir an, inwieweit die Abstimmung mit anderen Planungen von Zuwendungsgebern, die in der Regel eine Jahresplanung durchführen (z.B. JobCenter, Arbeitsagenturen, LaGeSo) vorgenommen werden soll bzw. vom Auftraggeber im Herbst 2014 vorgenommen wird?

Antwort: Erforderliche Vorlaufarbeiten und Planungen obliegen den am Prozess beteiligten Senatsressorts und Fachstellen. Sie werden an die Zentraleinrichtung übergeben und sind für diese verbindlich

10. Teil III, V.4.1.1, Seite 8

Frage: In diesem Absatz wird bei der Prüfung gefordert, dass die Geschäfts- und Vereinszwecke sowie der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen der Zuwendungsempfänger auf grundsätzliche Vereinbarungen mit der Gemeinnützigkeit überprüft werden soll. Die Prüfung der Gemeinnützigkeit obliegt den zuständigen Finanzämtern gemäß den Regeln der Abgabenordnung. Wie soll hier die Prüfung durch die Bieterin erfolgen?

Antwort: Die Zentraleinrichtung prüft die Voraussetzungen der Förderung, wozu auch die Gemeinnützigkeit gehört. Sie muss prüfen, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung der Finanzämter stattgefunden hat.

11. Teil III, V. 4.1.5.5

Frage: Wir bitten um Benennung der Rechtsquelle zur Sicherungsübereignung von Gegenständen ab 1.500,- EUR netto.

Antwort: Die Vorgaben in 5.3.1 und 5.3.2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO (AVLHO) werden durch die Regelung V 4.1.5.5 der Leistungsbeschreibung konkretisiert.

12. Teil III, V. 4.1.5.6, Seite 11:

Frage: Vor dem Hintergrund der aktuell geltenden Vorschriften des ESF sowie auch den Vorschriften des ESF für die Förderperiode 2014 – 2020, die die Finanzierung von Investitionsgütern ausschließt, fragen wir an, weshalb und wie eine Verwaltung nicht-benötigter mit Treugütern beschaffter Gegenstände erfolgen soll.

Antwort: Gemeint sind Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, auch wenn nicht die Investition als solche gefördert wird.

13. Teil III, V. 4.1.9, Seite 12:

Frage: Vor dem Hintergrund des Eintritts von Rechts- und Bestandskraft einmal gesetzter Verwaltungsakte der Zentraleinrichtung bitten wir um Erläuterung, wie Änderungen und Ergänzungen zu den allgemeinen Förderbedingungen im Laufe einer Förderung für laufende Fördervorhaben wirksam werden sollen.

Antwort: Im Rahmen der allgemeinen Möglichkeiten zur Anpassung an geänderte allgemeine Förderbedingungen z. B. durch Änderungsbescheide.

14. Teil III, V. 5.1 und 5.2

Frage: Wir bitten Sie um Information, inwiefern nach Durchführung der laufenden Berichtsprüfung im Datenbanksystem EurekaPlus 2.0 noch eine Schlussverwendungsnachweisprüfung durchzuführen ist, da wir davon ausgehen, dass auf Grundlage der Leistungsbeschreibung mit der Prüfung des letzten Berichtszeitraumes die Prüfhandlungen zur Belegprüfung abgeschlossen sind. Aus unserer Sicht wären hier nur der Projektabschluss und die Sachberichtsprüfung vorzunehmen. Wir bitten Sie um Darstellung, inwiefern die Workflows in EurekaPlus 2.0 die Verwendungsnachweisprüfung unterstützen.

Antwort: Die ESF-spezifischen Prüfbedarfe gehen zum Teil über die durch die LHO begründeten Vorgaben hinaus. Positive Prüfergebnisse (= niedrige Fehlerquote) vorausgesetzt, können die zusätzlichen Prüfanforderungen des ESF mengenmäßig abgesenkt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Erledigung der zusätzlichen ESF-Prüfanforderungen die grundlegenden Anforderungen insbesondere nach LHO bereits abgedeckt sein werden. Die Workflows in EurekaPlus 2.0 werden angepasst und zum erforderlichen Zeitpunkt auch für Schlussverwendungsnachweisprüfungen verfügbar sein.

15. Teil III, V.5.

In A.Teil III S. 14ff, Punkt 5ff wird die Verwendungsnachweisprüfung beschrieben.

Frage1:Wie verhalten sich diese Anforderungen zu der Vorgabe, die Förderung vorrangig über Ausschreibungsverfahren und Pauschalen abzuwickeln?

Frage 2. Und wie verhält sich dies zu den ESF Anforderungen einer begleitenden (vollumfänglichen) Verwaltungsprüfung? Z.B. Punkt 5.2.1: 3 Monate Berichtsfrist gegenüber 8 Wochen bei ESF, Punkt 5.2.5 vertiefte Prüfungen kennen die ESF Bedingungen nicht in dieser Form.

Antwort zu Frage 1: Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Förderinstrumente anfangs nicht im Weg von Ausschreibungsverfahren und/oder auf der Grundlage von Pauschalen erfolgen können wird, insofern bleiben vollständige Verwendungsnachweisprüfungen anfangs obligatorisch.

Antwort zu Frage 2: Die begleitenden ESF-Verwaltungskontrollen sind keine Vollprüfungen. Sie verfolgen wesentlich das Ziel, die Korrektheit der gegenüber der Europäischen Kommission zur Erstattung deklarierten Ausgaben zu gewährleisten.

16. Teil III, V. 5.2.4

Frage: Wir gehen davon aus, dass die Belegauswahl automatisiert erfolgen wird. Ist dies nicht der Fall, bitten wir um entsprechende Information. Darüber hinaus bitten wir Sie um Information, ob es bei einer 10%igen Belegprüfung bleibt oder ob wie im jetzigen System eine 15%ige Belegprüfung plus Risikoauswahl vorgenommen werden soll. Hinsichtlich der in Satz 2 normierten Vorlage von Originalbelegen bitten wir um Auskunft, ob das Hochladen der Belegbilder auf Basis der Datenintegritätserklärung der Träger ausreicht oder ob begleitend Originalbelege vorzulegen sind.

Antwort: Die Belegauswahl erfolgt automatisiert. Quantitativer Ausgangspunkt werden 10%ige Belegprüfung plus Risikoauswahl sein. Bei hinreichender Prüfsicherheit kann diese Mengenvorgabe reduziert werden. Ein Upload der Bilder der Originalbelege kann durch den Auftraggeber unter den Voraussetzungen des 5 1.5 AV zu § 44 LHO im zugelassen werden. Bei der vertieften Prüfung sind Originalnachweise erforderlich (Prüfung der Nachweise vor Ort oder postalische Übermittlung durch den Begünstigten).

17. Teil III, V. 5.2.5, Seite 17

Frage: Wir gehen bei den 14 vorgesehenen Instrumente und deren Förderumfängen zurzeit davon aus, dass durch die hier getroffenen Normierungen weit über 70% aller Fördervorhaben, die durch die Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement umzusetzen sind, als Vollprüfungen durchzuführen sind. Dies bedingt einen erheblichen Mehraufwand seitens der Berliner Zentraleinrichtung Fördermanagement als die vorherig geregelte 10%-Prüftiefe (10% der Belege). Stimmt der Auftraggeber

dieser Einschätzung zu, dass bei 70% der Fördervorhaben die Umfänge der Vollprüfung zu kalkulieren ist?

Antwort: Nein, es wird von einem wesentlich niedrigeren Anteil von Vollprüfungen ausgegangen.

18. Teil III, V. 6., Seite 18, 2. Anstrich

Frage: Was versteht der Auftraggeber unter „anlassbezogenen Fristen“ in diesem Absatz?

Antwort: Anlassbezogene Auskünfte, die ad hoc erforderlich sind für die Beantwortung z.B. von Presseanfragen oder für Diskussionen im parlamentarischen Raum. So werden jeweils für den Einzelfall angemessene Fristen gewährt.

19. Teil III, VI.

Frage: Bei der Beschreibung der Funktionalitäten der IT-Unterstützung durch EurekaPlus 2.0 ist in den uns vorliegenden Dokumenten der Workflow zur Mittelverwaltung nicht benannt oder abgebildet. Wir bitten Sie um Darstellung der Funktionalitäten, die zum Start der Auftragsumsetzung zur Verfügung stehen sollen.

Antwort: Eine ausführliche Beschreibung liegt derzeit noch nicht vor. Die für die Umsetzung der Mittelverwaltung erforderlichen Funktionalitäten werden Anfang 2015 zur Verfügung stehen. Die Zentraleinrichtung wird aber rechtzeitig eine ausführliche Einarbeitung in die Programmlogik erhalten.

20. Teil III, VI. 1. Abs., letzter Satz, S 19

Frage: Wie soll die Mitwirkung bei der Fehlerbehebung und Anpassung bei EurekaPlus 2.0 gestaltet werden?

Antwort: Bei Fehlerbehebung durch möglichst präzise Information an den Auftraggeber und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber direkt an den Systementwickler, wann welcher Fehler mit welchen Folgen aufgetreten ist und ggf. durch Mitwirkung beim Test getroffener Abhilfemaßnahmen. Bei Anpassung durch Information an den Auftraggeber, welche Verbesserungen des IT-Begleitsystems vorstellbar oder wünschenswert wären, so, wie sie aus der Nutzung des Systems als Erkenntnisse aufwachsen.

21. Teil III, VIII. letzter Absatz, Seite 20

Frage: Bezieht sich die Benennung der Zusatzleistungen von 3.000 Stunden im Jahr auf die Grundgesamtheit für sämtliche hinzutretende Senatsverwaltung? Oder kann jede hinzutretende Senatsverwaltung über diesen Rahmen hinaus 3.000 Stunden geltend machen?

Antwort: Maximal 3.000 Stunden für die Gesamtheit aller beitretenden Senatsverwaltungen. Die anteiligen Kontingente für die einzelnen Senatsverwaltungen sind benannt.

Bieterfragen zu A. Teil IV: Rahmenvereinbarung

1. Teil IV, § 2 Abs. 8 Rahmenvereinbarung

Im § 2 (8) der vorgesehenen Rahmenvereinbarung zwischen Auftraggeber und Zentraleinrichtung ist festgeschrieben, dass „möglichst umfangreich“ Pauschalen angewendet werden sollen. Weiterhin wird in „ § 3 Steuerung der Leistungserbringung, Abruf von Einzelaufträgen“, Absatz 3, festgelegt, dass die Verantwortung für die fachpolitische Planung und Steuerung der ESF-Instrumente bei den Fachstellen verbleibt (mit denen Einzelaufträge abgeschlossen werden). Weiterhin wird im selben Absatz ausgeführt, dass die Fachstelle grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Einzelauftrags weisungsbefugt ist. Die Anwendung oder Nicht-Anwendung von Pauschalen bei der Steuerung und Umsetzung der ESF-Instrumente, insbesondere bei Prüfungsvorgängen, hat einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der preislichen Kalkulation des Angebots und auf die Art bzw. die Qualifikationserfordernisse der einzurichtenden bzw. vorzuhaltenden Stellen bei der Bieterin bzw. der Bietergemeinschaft.

Dazu folgende Fragen:

Trifft es zu, dass Pauschalen - außer der verpflichtenden Anwendung eines Pauschalbetrags bei Projekten unter 50.000 EUR - nur dann umgesetzt werden können, wenn die jeweilige Fachstelle damit einverstanden ist? Trifft es zu, dass die Fachstelle eine von der Auftragnehmerin vorgeschlagene Pauschale, selbst wenn diese in voller Übereinstimmung mit den entsprechenden EU-Anforderungen ist, ablehnen kann, weil sie am bisherigen Realkostenprinzip (Abrechnung auf der Grundlage von Belegen) festhalten will? Falls Frage 1 oder 2 mit ja beantwortet werden, bitten wir um Erläuterung, wie unter diesen Bedingungen die Kalkulation erfolgen soll.

Antwort: Die vorherige Einwilligung der Fachstelle mit der Definition und der Anwendung von Pauschalen ist erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines fachlich korrekten Vorschlags für eine Pauschale die Einwilligung erklärt wird.

2. Teil IV, § 3 Abs. 7 Rahmenvereinbarung

Im § 3 (7) wird ausgeführt, dass den Fachstellen die Einzelbeauftragung der Zentraleinrichtung mit der Umsetzung der ESF-Instrumente „nahegelegt“ wurde. Weiterhin wird in §3 (8) dargelegt, dass kein Anspruch der Zentraleinrichtung auf Beauftragung mit Einzelaufträgen und Exklusivrecht der Zentraleinrichtung besteht. Die Ausbringungsmenge bzw. die gesamte Treugutsumme der zu verwaltenden Einzelaufträge (102 Millionen oder weniger) hat erhebliche Auswirkungen auf die Angebotskalkulation.

Dazu folgende Fragen:

Trifft es zu, dass im Extremfall keine Fachstelle einen Einzelauftrag mit der Zentraleinrichtung abschließen könnte? Trifft es zu, dass die Vergabe von Einzelaufträgen ungewiss ist? Kann es sein, dass z.B. 5 Instrumente an andere Auftragnehmer vergeben werden und dadurch die Ausbringungsmenge erheblich reduziert würde? Falls Frage 1 oder 2 oder 3 mit ja beantwortet wird, bitten wir um Erläuterung, wie unter den jeweiligen Bedingungen die Kalkulation erfolgen soll.

Antwort: Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass alle Fachstellen die Einzelaufträge gemäß Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung erteilen werden, sofern die Förderinstrumente umgesetzt werden. Da Preise für die Einzelaufträge (einzelnen Förderinstrumente) vereinbart werden und ausreichende Zeiträume zwischen Einzelauftrag und Leistungsbeginn vorgesehen sind, ist die Kalkulation unabhängig von der Anzahl der Einzelaufträge möglich.

3. Teil IV, § 4 Abs. 2 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten um Information, welche Berichte außerhalb des Systems EurekaPlus 2.0 regelmäßig zu generieren sind und um Zurverfügungstellung eines Modells des jeweiligen Berichtsformats, um die Umfänglichkeit für die Kalkulation einschätzen zu können.

Antwort: Berichte können mehrheitlich mit Hilfe der im IT-Begleitsystem gespeicherten Daten erzeugt werden, benötigen aber eine qualifizierte Bewertung und Interpretation durch die Zentraleinrichtung. Relevante Berichte sind die gemäß VO 1303/2013 und darauf folgenden delegierten Rechtsakten zu liefernden (Jahresdurchführungsberichte, Berichte zum Jahresabschluss, Berichte zu durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, die Verwaltungserklärung, Berichte für den Begleitausschuss). Des Weiteren sind auf ad hoc - Basis Anfragen der Europäischen Kommission, des Abgeordnetenhaus und von Dienststellen des Berliner Senats zu beantworten. Deren Form ist im Vorfeld nicht bekannt, sie ist für den jeweiligen, konkreten Gegenstand zu bestimmen.

4. Teil IV, § 4 Abs. 3 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten um Information, wie bei dem Volumen von zu erwartenden Vollprüfungen auf Grundlage der Förderumfänge die Frist von 8 Wochen bindend ist oder ob sich die 8-Wochen-Frist nur auf die Fälle bezieht, in denen 10% der Belege und Ausgaben geprüft werden sollen.

Antwort: Es wird von einem nicht hohen und nicht überwiegenden Anteil von Vollprüfungen ausgegangen. Auch für diese ist die Einhaltung der Achtwochenfrist anzustreben.

5. Teil IV, § 6 Rahmenvereinbarung, Seite 9

Frage: Wir bitten um eine Einschätzung, in welchem Umfang Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, die den entsprechenden Dokumentations- und sonstigen Pflichten des § 6 unterliegen.

Antwort: Eine Veranstaltung pro Jahr.

6. Teil IV, § 7 Abs. 1 Rahmenvereinbarung, Seite 10

Frage: Ist davon auszugehen, dass für die ab 01.01.2015 geplante Programmumsetzung die erforderlichen Mitzeichnungen zur Beleihung durch die Senatsverwaltung für Finanzen und den Rechnungshof bereits erfolgt sind?

Antwort: Es ist Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für die Beleihung zum Leistungsbeginn sicherzustellen. Wir verweisen auf die Angaben zum Zeitraum in der Tabelle Eckwerte (Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung).

7. Teil IV, § 9 Abs. 3 Rahmenvereinbarung, Seite 11

Frage: Bei den geforderten „internationalen Prüfstandards“ wird auf die AVO 1303/2013 verwiesen. Wir gehen davon aus, dass die internationalen Prüfstandards sich auf diese Verordnung beziehen. Oder sind hier andere internationale Prüfstandards gemeint? Wenn ja, bitten wir um Mitteilung, welche internationalen Prüfstandards umgesetzt werden sollen.

Antwort: Die Prüfungen sind nach internationalen Standards durchzuführen, z.B. International Standards on Auditing (ISA).

8. Teil IV, § 9 Abs. 4 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten Sie um Benennung von Tatbeständen, die zu einer Erhöhung der Prüfquoten, Erhöhung des Anteils der Originalbelegprüfung (siehe Bieterfrage zur Leistungsbeschreibung Nr. 7., Belegbilder) und Vorgaben der Dokumentation führen können. Wir bitten Sie um Benennung exemplarischer Tatbestände, in denen festgestellt werden kann, dass die entsprechenden Fehler, die zur Erhöhung der Fehlerquote geführt haben, nicht durch die Zentraleinrichtung zu vertreten sind, um abschätzen zu können, wann eine Vergütungsanpassung gegebenenfalls verlangt werden kann.

Antwort: Der Tatbestand, aufgrund dessen Maßnahmen wie die genannten ergriffen werden müssen, ist eine Fehlerquote von mehr als 2%. Ein nicht durch die Zentraleinrichtung zu vertretender Sachverhalt könnte z.B. bei Fehlern in Projekten und/oder Maßnahmen, zu denen Förderentscheidungen auf Wunsch einzelner Senatsressorts ergingen, liegen, sofern die Zentraleinrichtung Bedenken begründet und rechtzeitig geltend gemacht hat.

9. Teil IV, § 10 Abs. 5 Rahmenvereinbarung, Satz 2

Frage: Wir bitten um Bestätigung, dass die Schlussverwendungsnachweisprüfung vor dem Hintergrund der durchgeführten laufenden Prüfhandlung grundsätzlich entbehrlich ist (siehe auch Bieterfrage Nr. 6. zur Leistungsbeschreibung).

Antwort: Es wird auf die Antwort zu Frage 14 zu Teil III Leistungsbeschreibung in dieser Bieterinformation verwiesen.

10. Teil IV, §10 Abs. 7 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten Sie um Mitteilung, ob die Benutzungs- und Nutzungsrechte auf den Auftraggeber der Rahmenvereinbarung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens übertragen werden sollen oder auf die Einzelauftraggeber für die jeweiligen Projektförderungen.

Antwort: Auf die Einzelauftraggeber (Fachstellen)

11. Teil IV, § 10 Abs. 9 Rahmenvereinbarung, Seite 13

Frage: Wir bitten Sie um Erläuterung des Passus, da uns die Abgrenzung zwischen Zuwendung als Auftragsvergabe und Auftragsvergabe hier unklar ist.

Antwort: Die Definition des öffentlichen Auftrags ergibt sich aus § 99 GWB bzw. für Aufträge unterhalb der europaweiten Schwellenwerte den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

12. Teil IV, § 11 Abs. 3 Rahmenvereinbarung, Seite 14:

Frage: Wir bitten Sie um Benennung der Rechtsquelle, die eine Verzinsung gemäß § 247, Abs. 1 BGB in Höhe von 8 von 100 über dem jeweiligen Basiszinssatz normiert.

Antwort: Rechtsgrundlage für die Regelung sind §§ 286, 288 BGB. Aufgrund der aktuellen Änderung der Regelung in § 288 Abs. 2 BGB wird § 11 Abs. 3 S. 2 der Rahmenvereinbarung wie folgt gefasst: „Erfolgt die Weiterleitung dieser Mittel an den Auftraggeber nicht unverzüglich, ist der Betrag von der Zentraleinrichtung in jedem Fall mit 9 von 100 über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 147 Abs. 1 BGB vom dritten Werktag nach Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen.“

13. Teil IV, §16 Abs. 3 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten Sie um Benennung von Tatbeständen, die der Auftragnehmerin zugerechnet werden können, dass sie den Grund der Verringerung der Bewilligungssumme und damit die Abrechnung der Vergütung auf Basis der Auszahlungssumme und nicht der Bewilligungssumme zu vertreten hat.

Antwort: Dies kann sich ergeben, wenn eine Differenz zwischen Bewilligungs- und Abrechnungsbedarf deutlich wird. Die Abweichung hat die Zentraleinrichtung zu vertreten, wenn die Bewilligungssumme überhöht war oder eine Rückforderung wegen fehlerhafter Prüfung durch die Zentraleinrichtung erfolgt.

14. Teil IV, § 16 Abs. 3 Rahmenvereinbarung

Frage: Bei einer ordentlichen Prüfung der Ausgaben wird der Auszahlungsbetrag i.d.R. geringer ausfallen als die Bewilligungssumme. Dieser Passus sorgt dafür, dass die Zentraleinrichtung für eine ordentliche Prüfung finanziell bestraft wird.

Frage: Ist dies so zu verstehen?

Antwort: Nein. Grundlage der Vergütung sind die Bewilligungssummen. Wenn der Auszahlungsbetrag aufgrund der Prüfergebnisse der Zentraleinrichtung geringer ist, führt dies nicht automatisch zu einer Vergütung auf Basis der Auszahlungssumme. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Auszahlungssumme wegen fehlerhafter Prüfung durch die Zentraleinrichtung geringer ist.

15. Teil IV, § 16 Abs. 8 Rahmenvereinbarung

Frage: Wie ist das mit einer Ausschreibung zu vereinigen?

Antwort: Auch bei Vergaben, bei denen die Vergütung auf Basis einer Ausschreibung erfolgt, sind Preisanpassungen insbesondere bei längerfristigen Verträgen möglich.

16. Teil IV, § 18 Abs. 5, hier Abrechnung von Leistungen nach § 16 Abs. 4 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten Sie um Prüfung, ob abweichend von der Vorgabe der viertelstundengenauen Abrechnung auch eine stundengenaue Abrechnung denkbar ist oder um Benennung von Tatbeständen, die gegen eine stundengenaue Abrechnung sprechen.

Antwort: Der Auftraggeber hat sich für eine viertelstundengenaue Abrechnung entschieden, da dies aus seiner Sicht angemessen ist.

17. Teil IV, §19 Abs. 1 Nr. 1 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten Sie um Mitteilung, ob sich die Höhe der Vertragsstrafe auf die Summe der abgerechneten ESF- oder ESF- und Kofinanzierungsmittel bezieht oder auf die zu erwartende Leistungsvergütung.

Antwort: 5% der ESF- sowie aktiven Kofinanzierungsmittel (d. h. die Mittel, die durch den Auftraggeber zur Weiterreichung ausgereicht werden).

18. Teil IV, §19 Abs. 4 Rahmenvereinbarung

Frage: Wir bitten Sie um Information, in welchen Fällen eine finanzielle Berichtigung eintreten kann, wer diese verfügen kann und welche Tatbestände zu einer solchen finanziellen Berichtigung führen können.

Antwort: Für die finanzielle Berichtigung gelten die sich aus den ESF-spezifischen Regelwerken ergebenden Vorgaben. Eine finanzielle Berichtigung erfolgt danach bei einer 2% übersteigenden Fehlerquote. Für die Feststellung der Fehlerquote auf der Grundlage des Jahreskontrollberichts der Prüfbehörde ist die Europäische Kommission zuständig, die die Berichtigung selbst vornehmen kann oder dies der Verwaltungsbehörde überlässt.

19. Teil IV, § 24 Abs. 4 und Abs. 6a Rahmenvereinbarung

Frage: Bitte erläutern Sie, in welchen Fällen der Auftraggeber zur Auffassung gelangen kann, dass eine Vertrauensbasis nicht mehr gewährleistet ist oder wie ein erheblicher Dissens zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Gestaltung der Durchführung der Leistung entstehen kann, wodurch eine weitere Zusammenarbeit für den Auftraggeber unzumutbar ist.

Antwort: Für die Auslegung der Regelung in § 24 Abs. 4 und § 24 Abs. 6a Rahmenvereinbarung gelten die allgemeinen Grundsätze wie sie für fristlose Kündigungen z. B. nach §§ 626, 627 BGB gelten.

20. Teil IV, § 24 Rahmenvereinbarung

Rahmenvertrag Laufzeit und Kündigung: in § 24 des Vertrages wird formuliert: P.4 „...Sofern der Auftraggeber der Auffassung ist, dass diese Vertrauensbasis nicht mehr gewährleistet ist, kann er die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ganz oder teilweise kündigen. Abs.5 und 6 bleiben unberührt“.

Frage: Wie wird ein nicht mehr vorhandenes Vertrauensverhältnis vertragsrechtlich operationalisiert? Gelten hierfür ähnliche Kriterien wie in Abs 5 und 6 und wenn ja, welche? Was sind die relevanten Kriterien, aus denen der Verlust des Vertrauens abgelesen werden kann, und was sind die Schritte, die einer solchen Einschätzung des Auftraggebers vorausgehen müssen, die eine Kündigung eines solchen Vertrags in einer drei Monatsfrist zu Quartalsende rechtfertigen?

Antwort: Es wird auf die Antwort zu Frage 19 zu Teil IV Rahmenvereinbarung in dieser Bieterinformation verwiesen.

21. Teil IV, § 26 Abs. 3 Rahmenvereinbarung

Im § 26 (3) der Rahmenvereinbarung (A. Teil IV) wird ausgeführt, dass der Auftraggeber das Recht hat für einen Einzelauftrag eine Bürgschaft in Höhe von 3% des voraussichtlichen Treugutvolumens für ein Jahr (Anm.: Hervorhebung durch potentielle Bieterin) für den Einzelauftrag zur Sicherung der Vertragserfüllung zu verlangen. In der Auftragsbekanntmachung unter III.1.1) fehlte der Hinweis „für ein Jahr“.

Dazu folgende Fragen:

- 1) Ist es richtig, dass in der Rahmenvereinbarung die Bürgschaftsbedingungen präzisiert wurden und die Formulierung aus der Rahmenvereinbarung bindend ist?
- 2) Bei einem voraussichtlichen Treugutvolumen von 102 Mio. € für die gesamte Laufzeit würde dies die folgenden Bürgschaftshöhen bedingen:
 - a) Bei der Vertragslaufzeit von 9 Jahren $1/9$ des Treugutvolumens x 3%, d.h. bis zu 339 Tsd. EUR sind durch Bürgschaft abzusichern.
 - b) Bei Laufzeitannahme der Förderperiode von 7 Jahren $1/7$ des Treugutvolumens x 3%, d.h. bis zu 437 Tsd. EUR sind durch Bürgschaft abzusichern.

Sind die unter 2) angestellten Berechnungen dem Grunde nach richtig?

Antwort: Es gelten die Bürgschaftsbedingungen nach § 26 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Treugutvolumens für ein Jahr wird auf eine Vertragslaufzeit von 9 Jahren abgestellt. Die Bürgschaft kann für den Einzelauftrag verlangt werden. Beispielsrechnung: Das

voraussichtliche Treugutvolumen für das Förderinstrument X beträgt 10.000.000 €. Bei der angenommenen Vertragslaufzeit von 9 Jahren ist das voraussichtliche Treugutvolumen im Jahr 1.111.111,11 €. Die Bürgschaftshöhe beträgt 3 % davon, d. h. 33.333,33 €.

Bieterfragen zu Teil B der Vergabe- und Vertragsunterlagen

1. Förderung: Den Ausschreibungsunterlagen sind Fördervorhaben verschiedener Verwaltungen beigelegt:

Frage 1. Sind diese Vorgaben verbindlich für das Angebot?

Wenn ja, wie ist beispielsweise das im Folgenden angesprochene Fördervorhaben „Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags im Sinne der ESF Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung von sozialpädagogischen Fachkräften“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zu verstehen?

Nach den Vorgaben sollen die Vorhaben im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung finanziert werden (§ 44 und § 23 LHO) und in einem Wettbewerbsverfahren die jeweiligen Träger (Anbieter) gefunden werden. Danach wird eine Leistungsbeschreibung gegeben, in der zur ...“Einreichung von Qualifizierungsprogrammen ...an praxisbezogener Weiterbildung für sozialpädagogische Kräfte auffordert. Auf S. 3 P3.1 werden allerdings allgemeine Anforderungen (1.-14) formuliert, die neben der Leistungsbeschreibung typischerweise für Ausschreibungen nach der Vergabeordnung gelten, indem sie auf einen allgemeinen Wettbewerb (Jeder kann sich bewerben, Zuwendungsempfänger aber nur entsprechend ihrer Satzung, also spricht Vieles auf das Vorhandensein eines Marktes) ausgerichtet sind. Marktangebote und damit implizierte Leistungsaustausche verbieten aber die Anwendung des Zuwendungsrechts [§ 55 LHO bzw. nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (§ 1)].

Frage 2: Wie sind diese Vorgaben unter den gemachten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen?

Antwort zu Frage 1: Ja.

Antwort zu Frage 2: Die Ermittlung potenzieller Begünstigter in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren schließt nicht aus, dass die Förderung auf Grundlage des Zuwendungsrechts erfolgt.

Sonstige Bieterfragen

1. Anlage 5 zu A Teil III Leistungsbeschreibung

Frage: Wir bitten Sie um Mitteilung, ob das Papier „draft working document ...“ in deutscher Sprache als Teil der Verdingungsunterlagen jetzt erhältlich ist.

Antwort: Nein, eine deutschsprachige Fassung ist noch nicht verfügbar.

2. Teil II Anlage 3 Kalkulationsblätter

Frage: Ist es im Rahmen einer Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 VOL/A notwendig, dass detaillierte Kalkulationsblätter erstellt werden?

Antwort: Der Auftraggeber kann in einem Vergabeverfahren entscheiden, welche Unterlagen und Angaben er zur Leistungserbringung von den Bietern verlangt. Die Vorlage der Kalkulationsblätter mit dem Angebot dient vorliegend der Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 6 VOL/A und im Rahmen der Wertung der Angebote nach § 16 Abs. 7 und 8 VOL/A gemäß 10.2 b) der Vergabeunterlagen der Bewertung der Kalkulation. Während der Laufzeit des Vertrages werden die Angaben in den Kalkulationsblättern für Preisermittlungen nach § 16 Abs. 6 und § 16 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung herangezogen.

3. Konzentration auf das ECG-Programm.

Im Ausschreibungstext wird an verschiedenen Stellen das IT Programm der Firma ECG genannt. Dieses Programm steht im Zentrum der Erfassung der jeweiligen Anträge und des Berichtssystems.(Teil III S. 8; S. 19ff und Anlage 8 Fachkonzept) damit sind in diesem Programm alle wesentlichen Informationen zu den bisherigen Fehlerquoten enthalten, die durch die ausgeschriebenen Zwischengeschaltete Stelle vermieden werden sollen und wofür die zwischengeschaltete Stelle haften soll, wenn die künftige Fehlerquote über 2% liegt.

Frage: Werden von der Firma ECG generell oder auf Anfrage Informationen zu den relevanten Fehlertypen bzw. typischen Fehlern zur Verfügung gestellt?

Antwort: Die Auswertung und Analyse der im IT-Begleitsystem vorhandenen Daten (auch: Fehlertypen, typische Fehler, Häufung von Fehlern in Instrumenten oder bei Begünstigten etc.) obliegt der Zentraleinrichtung. Bei eventuell auftretenden Bedarfen werden Anpassungen des IT-Systems (z.B. neue Berichtsroutinen) möglich sein.